



12. April 2021

## 413. Newsletter

### Allgemeine Informationen zur Kindertagesbetreuung

#### Informationen zum Coronavirus (SARS-CoV-2)

##### Einführung der Testpflicht für Kinder und Jugendliche in den Schulen – mögliche Auswirkung für die Kinderbetreuung vor allem in den Horten

Für **Schülerinnen und Schüler** aller Schularten ist die Teilnahme am Präsenzunterricht und den Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie zur Notbetreuung und Mittagsbetreuung in Schulen aktuell an einen **negativen Testnachweis** geknüpft.

In bestimmten **Fällen** kann das auch Auswirkungen auf die **Kinderbetreuung vor allem in den Horten** haben.

Gemeinsam mit dem Gesundheitsministerium und nach Rücksprache mit Ihren Trägern haben wir deshalb im Rahmenhygieneplan

[https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas\\_inet/210412\\_rhp\\_lesefassung\\_final.pdf](https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/210412_rhp_lesefassung_final.pdf)

eine Regelung eingefügt, wie Sie darauf bestmöglich reagieren können (siehe: Ziffer 1.1.5.)

Demnach sollen Schulkinder nur dann in Kindertageseinrichtungen (Horte, Häuser für Kinder oder altersgeöffnete Kindertageseinrichtungen) sowie in der Tagespflege betreut werden, wenn für sie ein negativer Test vorliegt.

Diese Regelung

- betrifft also nur Schulkinder
- und kommt nur dann zur Anwendung, wenn nicht bereits in der Schule ein negativer Test erbracht wurde.

Und: Diese Regelung haben wir **für diese Woche als Soll-Regelung** ausgestaltet, um einen Übergang zur Testpflicht für die Schulkinder auch in der Kinderbetreuung (vor allem in den Horten) zu ermöglichen.

Sie können zudem in vielen Fällen davon ausgehen, dass das Kind bereits in der Schule einen Test vorgewiesen hat oder in der Schule unter Aufsicht einen negativen Selbsttest vorgenommen hat,

wenn es

- in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einer Inzidenz über 100: am betreffenden Tag oder 24 Stunden vor Betreuungsbeginn am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung in der Schule teilgenommen hat;
- in Landkreisen oder kreisfreien Städten bei einer Inzidenz unter 100: 48 Stunden vor Betreuungsbeginn am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung in der Schule teilgenommen hat.

Das bedeutet: In der Mehrzahl der Fälle kann ein Schulkind in der Kindertageseinrichtung ohne zusätzlichen Nachweis bzw. Selbsttest betreut werden, weil dies bereits in der Schule erfolgt ist.

Für die Fälle, in denen Schulkinder vor allem in den Horten und in der Tagespflege im Rahmen der Kinderbetreuung zu testen sind, soll dies wie in den Schulen erfolgen:

- Entweder es liegt ein negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests vor
- oder in der Kindertageseinrichtung wird unter Aufsicht ein Selbsttest durchgeführt. Dazu ist die Einwilligung der Personensorgeberechtigten notwendig. ([Musterformular: siehe hier](#))
- Hier finden Sie Hinweise zur Durchführung der Selbsttests durch die Schülerinnen und Schüler <https://www.km.bayern.de/eltern/meldung/7230/mehr-sicherheit-durch-selbsttests-an-bayerischen-schulen.html>

Bitte beachten Sie dabei:

- Bei einer Inzidenz im betreffenden Landkreis/in der kreisfreien Stadt bis zu 100 dürfen die Testungen, die dem Testergebnis zu Grunde liegen, höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des Betreuungstages vorgenommen worden sein.
- Bei einer Inzidenz über 100 dürfen höchstens 24 Stunden vergangen sein.

#### Fallbeispiele

- Das Schulkind ist am Vormittag in der Schule (im Präsenzunterricht oder in der Notbetreuung) und kommt anschließend in den Hort:  
Die Betreuung ist ohne weiteres möglich. (Es kann davon ausgegangen werden, dass eine negative Testung der Schule vorliegt.)
- Inzidenz von über 100: Das Schulkind ist nur am Montag in der Schule und kommt am Dienstag in den Hort:  
Die Betreuung ist ohne weiteres möglich. (Es kann davon ausgegangen werden, dass eine negative Testung der Schule vor höchstens 24 Stunden vorliegt.)
- Inzidenz von über 100: Das Schulkind ist nur am Montag in der Schule und kommt aber erst am Mittwoch in den Hort:  
In diesem Fall soll eine Betreuung nur nach negativen Test erfolgen. (Nachweis PCR- oder POC-Antigentest bzw. negativem Selbsttest in der Einrichtung)

- Inzidenz von unter 100: Das Schulkind ist nur am Montag in der Schule und kommt erst am Mittwoch in den Hort: Die Betreuung ist ohne weiteres möglich. (Es kann davon ausgegangen werden, dass eine negative Testung der Schule vor höchstens 48 Stunden vorliegt.)
- Das Schulkind ist die ganze Woche im Distanzunterricht, geht auch nicht in die schulische Notbetreuung und kommt in den Hort:  
In diesem Fall soll eine Betreuung nur nach negativen Test erfolgen (Nachweis PCR- oder POC-Antigentest bzw. negativem Selbsttest in der Einrichtung)

### **Zusätzliche Testkits**

Sollten zusätzliche Tests für Schülerinnen und Schüler vor allem in den Horten benötigt werden, bietet es sich an, mit den benachbarten **Grundschulen** Kontakt aufzunehmen und dort Testkits zur Durchführung der Selbsttests anzufragen. Das Gesundheitsministerium hat dort für die Selbsttests der Schülerinnen und Schüler ausreichende Mengen an Testkits verteilen lassen. Die Weitergabe an die Horte ist möglich und gewünscht. Außerdem können auch die vorhandenen Selbsttests für das Personal verwendet werden. Es sollte umgehend eine **Nachbestellung bei der Kreisverwaltungsbehörde** sowohl für die Beschäftigten als auch die Schulkinder veranlasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Referat V 3 – Kindertagesbetreuung